



## **ORGANISATIONS- UND KONTROLLMODELL FÜR SPORTLICHE AKTIVITÄTEN ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN UND ZUR PRÄVENTION VON BELÄSTIGUNG, GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT UND ANDEREN DISKRIMINIERUNGSBEDINGUNGEN**

Dieses Organisations- und Kontrollmodell der sportlichen Aktivität wird vom A.S.V. RENNSTALL MENDEL (im Folgenden der Verein/das Unternehmen) gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzesdekrets 39/2021 und unter Verwendung der von ACI Sport veröffentlichten Richtlinien erstellt. Er gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum der Verabschiedung und muss bei Bedarf aktualisiert werden, um etwaige Änderungen und Ergänzungen der vom CONI erlassenen Grundprinzipien und etwaiger weiterer Bestimmungen des Nationalrats des CONI sowie die Empfehlungen der Ständigen Beobachtungsstelle für *Schutzmaßnahmen des CONI* zu berücksichtigen

### **Artikel 1**

#### **Zweck**

1. Dieses Modell regelt die Instrumente zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt oder Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung oder aus den im Gesetzesdekret 198/2006 genannten Gründen über Entlassungen, insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt, innerhalb des A.S.V. RENNSTALL MENDEL und setzt die Bestimmungen des Gesetzesdekrets 36/2021 und des Gesetzesdekrets 39/2021 um, sowie die vom Nationalen Rat des CONI erlassenen Bestimmungen zu diesem Thema und die Grundprinzipien für die Verhütung und Bekämpfung von Phänomenen des Missbrauchs, der Gewalt und der Diskriminierung, die von der Ständigen Beobachtungsstelle des CONI diktiert werden.
2. Das Ziel, das verfolgt werden soll, besteht darin, den Entlassenen einen Leitfaden für die Erstellung von Organisations- und Kontrollmodellen für sportliche Aktivitäten und Verhaltenskodizes zum Schutz von Minderjährigen und zur Verhütung von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Diskriminierungsbedingungen gemäß dem Gesetzesdekret vom 11. April 2006, Nr. 198, oder aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit an die Hand zu geben, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung.
3. Insbesondere stellt dieses Modell die Richtlinien und Grundsätze dar, die der A.S.V. RENNSTALL MENDEL und alle ACI-Sportlizenzennehmer einhalten müssen, um Folgendes zu verfolgen:



- a) jegliches Verhalten von Missbrauch, Gewalt oder Diskriminierung zu verhindern und zu kontrollieren, unabhängig davon, wie es in irgendeiner Form konsumiert wird, einschließlich Unterlassung oder Duldung, durch Unterlassung und/oder mit persönlichen oder computergestützten Mitteln, im *Internet* und durch Nachrichten, *E-Mails*, *soziale Netzwerke*, *Blogs*, Programmierung von Systemen der künstlichen Intelligenz und andere Informationstechnologien;
- b) Förderung des Rechts entlassener Arbeitnehmer auf respektvolle und würdevolle Behandlung sowie auf Schutz vor allen Formen von Missbrauch, Gewalt, Geschlechterungleichheit oder jeder anderen Form der Diskriminierung
- c) die Förderung einer inklusiven Kultur und eines inklusiven Umfelds, das die Würde und die Achtung der Rechte aller Entlassenen, insbesondere Minderjähriger, gewährleistet, Gleichheit und Fairness gewährleistet und die Vielfalt wertschätzt;
- d) das Bewusstsein der entlassenen Personen für ihre Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Schutzmaßnahmen;
- e) die Identifizierung und Umsetzung angemessener Schutzmaßnahmen, *-verfahren und -strategien durch den A.S.V. RENNSTALL MENDEL*, auch in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des föderalen Leiters für *Schutzpolitik*, die die Risiken von rechtsverletzenden Verhaltensweisen, insbesondere bei geringfügigen Entlassungen, verringern;
- f) die rechtzeitige, wirksame und vertrauliche Bearbeitung von Meldungen von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung sowie den Schutz von Hinweisgebern;
- g) die Unterrichtung der entlassenen Arbeitnehmer, einschließlich Minderjähriger, über die Maßnahmen und Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung und insbesondere über die Verfahren für deren Meldung;
- h) die Teilnahme des A.S.V. RENNSTALL MENDEL und der Lizenznehmer an den Initiativen, die von ACI sport im Rahmen der verabschiedeten *Schutzmaßnahmen* organisiert werden;
- i) die proaktive Beteiligung aller, die mit irgendeiner Funktion oder jedem Titel an sportlichen Aktivitäten teilnehmen, an der Umsetzung der *Schutzmaßnahmen*, *-verfahren und -richtlinien* des A.S.V. RENNSTALL MENDEL.

## **Artikel 2** **Rechte und Pflichten**

1. Das Grundrecht der entlassenen Arbeitnehmer besteht darin, mit Respekt und Würde behandelt zu werden sowie vor allen Formen von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und allen anderen Diskriminierungsbedingungen geschützt zu werden, die im Gesetzesdekret Nr. 198 vom 11. April 2006 vorgesehen sind, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, persönlicher Überzeugung, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Vermögenszustand, Geburt, körperlich, intellektuell, beziehungsbezogen oder sportlich. Das

## RENNSTALL MENDEL - SCUERIA MENDOLA

I-39052 Kaltern - Caldaro  
Gand 9 - Ganda, 9  
Steuerkodex - Cod. Fis.: 94078380212  
Mwst. Nr. - Partita IVA: IT02298990215  
ACI SPORT Liz. N. 30018 - ACI-BZ

[info@rennstall-mendel.it](mailto:info@rennstall-mendel.it)  
[www.rennstall-mendel.it](http://www.rennstall-mendel.it)



Recht auf Gesundheit und psychophysisches Wohlbefinden der Entlassenen ist auch im Hinblick auf das sportliche Ergebnis ein absolut vorherrschender Wert. Jeder, der an einer Funktion oder einem Titel an der sportlichen Aktivität teilnimmt, ist verpflichtet, die oben genannten Rechte der Lizenznehmer zu respektieren.

2. Der A.S.V. RENNSTALL MENDEL ergreift Maßnahmen, um die Wirksamkeit der im vorstehenden Absatz genannten Rechte und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen. Sie ergreift auch alle notwendigen Maßnahmen, um die volle körperliche, emotionale, intellektuelle und soziale Entwicklung des Athleten, seine effektive Teilnahme an sportlichen Aktivitäten sowie das volle Bewusstsein aller entlassenen Personen für ihre Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Schutzmaßnahmen zu fördern.

### **Artikel 3**

#### **Dauer**

1. Dieses Modell hat eine Gültigkeit von vier Jahren.
2. Der A.S.V. RENNSTALL MENDEL wird sie bei Bedarf überarbeiten oder aktualisieren, um Änderungen und/oder Ergänzungen der Grundprinzipien und Empfehlungen der Ständigen Informationsstelle des CONI sowie alle Änderungen und Ergänzungen, die in den Rechtsvorschriften vorgesehen sind und/oder vom CONI-Rat der Grundprinzipien erlassen wurden, zu berücksichtigen.

### **Artikel 4**

#### **Empfänger**

1. Dieses Modell gilt für alle Lizenznehmer, die bei dem A.S.V. RENNSTALL MENDEL sportliche Aktivitäten ausüben, sowie für alle, die in einer Arbeits- oder Freiwilligenbeziehung mit ihr stehen.

### **Artikel 5**

#### **Grundprinzipien und Fälle von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung**

1. Verhaltensweisen, die für die Zwecke dieses Modells relevant sind, sind definiert als:
  - a) psychischer Missbrauch;
  - b) körperliche Misshandlung;
  - c) sexuelle Belästigung;
  - d) sexueller Missbrauch;
  - e) Nachlässigkeit;
  - f) vernachlässigen;
  - g) religiös motivierter Missbrauch;



- h) Mobbing und Cybermobbing:
  - i) diskriminierendes Verhalten.
2. Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) "psychischer Missbrauch" jede unerwünschte Handlung, einschließlich Respektlosigkeit, Einsperrung, Unterdrückung, Isolation oder jede andere Behandlung, die das Identitätsgefühl, die Würde und das Selbstwertgefühl beeinträchtigen kann oder die die Gelassenheit der Entlassenen einschüchtert, stört oder verändert, auch wenn sie unter Verwendung digitaler Instrumente begangen wird;
  - b) "körperlicher Missbrauch" bezeichnet jede Handlung, die ausgeführt oder versucht wird (einschließlich Schläge, Schläge, Schläge, Erstickung, Ohrfeigen, Tritte oder Werfen von Gegenständen), die in einem tatsächlichen oder potenziellen Sinne geeignet ist, direkt oder indirekt Gesundheitsschäden, Traumata oder körperliche Verletzungen zu verursachen oder die psychophysische Entwicklung des Minderjährigen so zu schädigen, dass ein gesundes und ruhiges Wachstum beeinträchtigt wird. Solche Handlungen können auch darin bestehen, eine entlassene Person zu *einer unangemessenen körperlichen Aktivität zu verleiten (um die sportliche Leistung zu verbessern)*, wie z. B. die Verabreichung unangemessener Trainingsbelastungen aufgrund von Alter, Geschlecht, Struktur und körperlicher Leistungsfähigkeit oder das Zwingen kranker, verletzter oder anderweitig schmerzender Fahrer zum Training, sowie in der unsachgemäßen, übermäßigen, illegalen oder willkürlichen Verwendung von Sportgeräten. Dazu gehören auch Verhaltensweisen, die den Konsum von Alkohol, Substanzen, die nach den geltenden Vorschriften oder *Dopingpraktiken* verboten sind, begünstigen;
  - c) "Sexuelle Belästigung" bezeichnet jede unerwünschte und unerwünschte Handlung oder jedes Verhalten sexueller Natur, sei es verbal, nonverbal oder körperlich, die zu ernsthafter Langeweile, Belästigung oder Störung führt. Solche Handlungen oder Verhaltensweisen können auch darin bestehen, sich in unangemessener Körpersprache zu betätigen, sexuell explizite Bemerkungen oder Anspielungen zu machen sowie unerwünschte oder unerwünschte Aufforderungen mit sexueller Konnotation oder Telefonanrufe, Nachrichten, Briefe oder jede andere Form der Kommunikation mit sexuellem Inhalt, auch mit einschüchternder, erniedrigender oder demütigender Wirkung;
  - d) "Sexueller Missbrauch" bezeichnet jedes Verhalten oder Verhalten, das sexuell, kontaktlos oder kontaktbasiert ist und als unerwünscht angesehen wird, oder dessen Zustimmung erzwungen, manipuliert, nicht gegeben oder verweigert wird. Es kann auch darin bestehen, eine entlassene Person zu unangemessenen oder unerwünschten sexuellen Handlungen zu zwingen oder die entlassene Person unter unangemessenen Bedingungen und in unangemessenen Kontexten zu beobachten;
  - e) "Fahrlässigkeit" bezeichnet das Versäumnis eines leitenden Angestellten, Technikers oder einer anderen Person, die entlassen werden soll, auch aufgrund der Pflichten, die sich aus



ihrer Funktion ergeben, wenn sie von einem der in diesem Modell genannten Ereignisse oder Verhaltensweisen oder Verhaltensweisen oder Handlungen Kenntnis erlangt und es unterlässt, einen Schaden zu verursachen, einen Schaden zuzufügen, einen Schaden zuzulassen oder eine unmittelbare Schadensgefahr zu schaffen. Sie kann auch in einem anhaltenden und systematischen Desinteresse oder einer Vernachlässigung der physischen und/oder psychischen Bedürfnisse der Entlassenen bestehen;

- f) für "Fahrlässigkeit" das Versäumnis, die Grundbedürfnisse auf körperlicher, medizinischer, erzieherischer und emotionaler Ebene zu befriedigen;
- g) "Missbrauch religiösen Ursprungs" die Behinderung, Konditionierung oder Einschränkung des Rechts, seinen religiösen Glauben frei zu bekennen und ihn privat oder öffentlich zu verehren, sofern es sich nicht um Riten handelt, die gegen die guten Sitten verstoßen;
- h) "Mobbing, Cybermobbing", jedes beleidigende und/oder aggressive Verhalten, das eine einzelne Person oder mehrere Personen persönlich, über *soziale Netzwerke* oder andere Kommunikationsmittel entweder isoliert oder wiederholt im Laufe der Zeit zum Nachteil einer oder mehrerer entlassener Personen ausüben können, mit dem Ziel, Macht oder Herrschaft über die Entlassenen auszuüben. Sie können auch aus wiederholtem Mobbing und überwältigenden Verhaltensweisen bestehen, die darauf abzielen, eine entlassene Person einzuschüchtern oder zu verärgern, was zu einem Zustand des Unbehagens, der Unsicherheit, der Angst, des Ausschlusses oder der Isolation führt (einschließlich Demütigung, Kritik am körperlichen Erscheinungsbild, verbale Drohungen, auch in Bezug auf sportliche *Leistungen*, Verbreitung unbegründete Nachrichten, Androhung körperlicher Konsequenzen oder Beschädigung von Gegenständen des Opfers).
- i) "diskriminierendes Verhalten" jedes Verhalten, das darauf abzielt, eine diskriminierende Wirkung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, der körperlichen Merkmale, des Geschlechts, des sozioökonomischen Status, der sportlichen Leistung und Leitfähigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu erzielen.

## Artikel 6

### Schutzmaßnahmen und -verfahren

1. Zusätzlich zur Einhaltung der oben genannten Grundsätze ergreift der A.S.V. RENNSTALL MENDEL die folgenden Präventionsmaßnahmen und verpflichtet sich:
  - a) Überprüfung der Aufzeichnungen und ausstehenden Gebühren von Ausbildern, Technikern, Mitarbeitern, Ärzten und anderen Personen, die mit den Fahrern in Kontakt stehen;
  - b) Kontrolle über das Verhalten der Techniker und des gesamten Personals, *einschließlich des*



*medizinischen Personals, im Kontakt mit den Fahrern während des Spiels und während des Trainings unter besonderer Berücksichtigung der Trennung der Umkleieräume zwischen Technikern und Fahrern, der Durchführung von medizinischen Untersuchungen und individuellen Trainingseinheiten.*

- c) Bereitstellung spezifischer Präventionsmaßnahmen bei Reisen in Italien und ins Ausland in Bezug auf die Beziehungen zwischen Technikern und Personal, einschließlich medizinischem Personal, mit den Fahrern in Bezug auf Hotelübernachtungen, Teamreisen und allgemein die Beziehungen zwischen Fahrern und Technikern außerhalb des Trainings und der einzelnen Rennen;
- d) Bereitstellung spezifischer Präventionsmaßnahmen für minderjährige Betreuer, sowohl bei Auswärtsspielen als auch bei Trainings und Wettkämpfen, die immer die Zustimmung der Eltern erfordern;
- e) Verbot für Ausbilder und *Mitarbeiter*, Einzelschulungen oder außerhalb der vorgesehenen Tage und Zeiten durchzuführen. Ist die einmalige Schulung für die Vorbereitung des Hundeführers erforderlich, so muss sie in Anwesenheit von mindestens zwei Ausbildern und, wenn es sich um minderjährige Hundeführer handelt, in Anwesenheit von mindestens einem Elternteil oder dessen Genehmigung durchgeführt werden;
- f) Verbot für Ausbilder und *Personal* sowohl in der Ausbildung als auch außerhalb des Zuhauses, Badezimmer, Umkleieräume, Zimmer und andere Gemeinschaftsbereiche mit den Hundeführern zu teilen, es sei denn, es liegt eine Vereinbarung mit den Eltern im Falle von minderjährigen Hundeführern vor;
- g) Verabschiedung eines Verhaltensprotokolls, möglicherweise auch als Teil des zu verabschiedenden Ethikkodex, für erwachsene und minderjährige Fahrer, das die Einhaltung der Grundprinzipien der Nichtdiskriminierung und Gewaltlosigkeit im Rahmen der Ausbildung, der gemeinsamen Nutzung von Gemeinschaftsbereichen wie Umkleieräumen und in den allgemeinen Beziehungen zu den Fahrern der eigenen und anderer Teams zum Ziel hat;
- h) Verabschiedung eines Verhaltensprotokolls, möglicherweise auch als Teil des zu verabschiedenden Ethikkodex, für Ausbilder und *technisches Personal* in Bezug auf Schulungsmethoden, die niemals zu Gewalttaten und Diskriminierung gegenüber den Fahrern führen dürfen.
- i) jährlich die in diesem Modell genannten Maßnahmen des A.S.V. RENNSTALL MENDEL EVALUIEREN UND GEGEBENENFALLS AUF DER GRUNDLAGE DIESER BEWERTUNG EINEN AKTIONSPLAN ENTWICKELN UND UMSETZEN, UM AUFGETRETENE KRITISCHE PROBLEME ZU LÖSEN

## Artikel 7



## **Schulung von Arbeitern, Mitarbeitern und Freiwilligen**

1. Der A.S.V. RENNSTALL MENDEL kann Schulungsprogramme organisieren, die darauf abzielen, ihre Mitglieder und Lizenznehmer, für die sie die Leitung oder Verantwortung trägt, für die zu beachtenden Grundprinzipien und die Präventionsmaßnahmen zu sensibilisieren, die auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von der Ständigen Beobachtungsstelle des CONI herausgegebenen Grundprinzipien für die Prävention und Bekämpfung von Missbrauchs-, Gewalt- und Diskriminierungsphänomenen erlassen wurden.
2. Alle in der vorangegangenen Periode genannten Personen sind verpflichtet, an den vom A.S.V. RENNSTALL MENDEL organisierten Fortbildungsveranstaltungen und an den jährlichen Auffrischkursen teilzunehmen, die von der ACI zum *Thema Schutz angeboten werden können*, mit der Verpflichtung, ihre eventuelle Abwesenheit zu begründen.
3. Folgende Themen sind Gegenstand der Ausbildung: Rechte und Pflichten von Athleten und Instruktoern; Beziehungen zu Sportlern, insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt; die Anzeichen des Erkennens von Missbrauchssituationen oder psychischen Schwierigkeiten, denen Sportler zum Opfer fallen könnten.

## **Artikel 8**

### **Zugang zu und Nutzung von Räumlichkeiten**

1. Der Zugang zu den Räumlichkeiten (es gibt keine Räume usw.) während des Trainings und der Probestunden von minderjährigen Lizenznehmern ist immer für diejenigen gewährleistet, die die elterliche Verantwortung ausüben oder für diejenigen, die mit der Betreuung der Athleten oder ihrer Delegierten betraut sind.
2. Während der Trainingseinheiten ist der Zugang zu den Umkleieräumen nur den Athleten des A.S.V. RENNSTALL MENDEL gestattet.
3. Techniker dürfen die Umkleieräume, die den Sportlern gewidmet sind, nur aus Gründen betreten, die eng mit der Sportausübung zusammenhängen.
4. Bei gemischten Trainingseinheiten sind getrennte Umkleidekabinen für Sportlerinnen und Sportler unterschiedlichen Geschlechts gewährleistet.
5. Während der Trainingseinheiten ist der Zugang zu den Umkleieräumen für externe Benutzer oder Eltern/Betreuer nicht gestattet, es sei denn, dies wurde von einem Trainer oder Manager genehmigt und in jedem Fall nur für die Unterstützung von Mitgliedern und Mitgliedern, die minderjährig sind oder motorische oder geistige/beziehungsbezogene Behinderungen haben.
6. Während des Trainings oder der Probestunden werden den Athleten und Trainern getrennte und autonome Umkleieräume zugewiesen.
7. Im Bedarfsfall wird unbeschadet der rechtzeitigen Alarmierung des medizinischen



Rettungsdienstes, falls erforderlich, dem Sozialarzt oder, im Falle einer Sportveranstaltung, dem Rennarzt oder, in deren Abwesenheit, einem Techniker, der in Erste-Hilfe-Verfahren ausgebildet ist, der ausschließlich für die Verfahren ausgebildet ist, die für die Erste Hilfe für die verletzte Person unbedingt erforderlich sind, Zugang zur Krankenstation gewährt. Die Tür muss offen bleiben und, wenn möglich, mindestens eine weitere Person anwesend sein (Athlet, Techniker, Manager, Mitarbeiter usw.).

## **Artikel 9**

### **Reise**

1. Bei Reisen mit Übernachtung müssen den Athleten Zimmer reserviert werden, die möglicherweise mit Athleten des gleichen Geschlechts geteilt werden, die sich von denen unterscheiden, in denen sich die Techniker, Manager oder andere Begleitpersonen aufhalten, es sei denn, es besteht eine enge Verwandtschaft zwischen dem Athleten und der Begleitperson.
2. Bei Reisen jeglicher Art ist es die Pflicht der begleitenden Athleten, die begleiteten Athleten, insbesondere wenn sie minderjährig sind, zu beaufsichtigen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre körperliche und moralische Unversehrtheit zu gewährleisten und jegliches Verhalten zu vermeiden, das für die Zwecke dieses Modells relevant ist.
3. Während der Reisen, an denen sowohl männliche als auch weibliche Sportler teilnehmen, ist die Aufteilung der Zimmer nach Geschlecht gewährleistet und die Begleitpersonen sind verpflichtet, die Einhaltung der Zimmervergabe zu überwachen.

## **Artikel 10**

### **Psychologische und psychotherapeutische Unterstützung**

1. Der A.S.V. RENNSTALL MENDEL garantiert die Planung und Terminierung von Gruppentreffen mit Psychologen oder Psychotherapeuten für Sportler und für alle Mitarbeiter, Mitarbeiter und Freiwilligen, die in irgendeiner Funktion und Funktion an sportlichen Aktivitäten beteiligt sind und mit Sportlern in Kontakt stehen.
2. Als Alternative oder zusätzlich zu Gruppensitzungen stellt den A.S.V. RENNSTALL MENDEL den Athleten und allen im vorstehenden Absatz genannten Arbeitnehmern die Kontakte eines Fachmanns zur Verfügung, um psychologische oder psychotherapeutische Unterstützung unter Einhaltung des Grundsatzes der Vertraulichkeit zu erhalten.
3. Der A.S.V. RENNSTALL MENDEL garantiert die Organisation und Planung von Treffen mit Fachleuten (Psychologen und/oder Psychotherapeuten) auf dem Gebiet der Essstörungen



## RENNSTALL MENDEL - SCUERIA MENDOLA

I-39052 Kaltern - Caldaro  
Gand 9 - Ganda, 9  
Steuerkodex - Cod. Fis.: 94078380212  
Mwst. Nr. - Partita IVA: IT02298990215  
ACI SPORT Liz. N. 30018 - ACI-BZ

[info@rennstall-mendel.it](mailto:info@rennstall-mendel.it)  
[www.rennstall-mendel.it](http://www.rennstall-mendel.it)



bei Sportlern, auch auf der Grundlage spezifischer Vereinbarungen, die von der ACI festgelegt wurden.

### Artikel 11

#### Interventions- und Meldepflicht

1. Trainer, Techniker, Angestellte, Sportmediziner und Angehörige der Gesundheitsberufe, die Anzeichen und/oder Indikatoren für Verletzungen, Gewalt und Missbrauch feststellen, müssen unverzüglich das in Artikel 13 dieses Modells genannte Meldeverfahren aktivieren und den Leiter der Abteilung für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung gemäß Artikel 12 und den Leiter der föderalen Abteilung *für Schutzmaßnahmen* informieren.

### Artikel 12

#### Beziehungen zwischen den an der Sportpraxis Beteiligten

1. Der A.S.V. RENNSTALL MENDEL fördert die Beziehungen und Diskussionen zwischen Sportlern, Technikern, Betreuern, Betreuern, die die elterliche Verantwortung ausüben oder sich um Minderjährige kümmern, auch durch die Organisation regelmäßiger Treffen, um kooperative Beziehungen aufzubauen, die die Rechte und die Würde der betroffenen Personen respektieren.
2. Während der Dialog- und Vergleichssitzungen zwischen den Personen, die auf verschiedene Weise an sportlichen Aktivitäten beteiligt sind, ist es möglich, Ereignisse und/oder Dynamiken zu diskutieren, die für die körperliche und geistige Gesundheit der Sportler schädlich sein könnten, um gemeinsame Lösungen zu finden.
3. Jede Person, die im ersten Absatz dieses Artikels genannt ist, kann die Initiative ergreifen, indem sie die Anberaumung eines Treffens mit den an sportlichen Aktivitäten Beteiligten beantragt und das Thema der Diskussion angibt.

### Artikel 13

#### Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Allen Sportlern (oder in Ausübung der elterlichen Verantwortung), Technikern, Managern,



Mitarbeitern und Mitgliedern des Verbandes zum Zeitpunkt der Registrierung/Mitgliedschaft und in jedem Fall bei der Erhebung personenbezogener Daten müssen die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der EU-Verordnung Nr. 679/2016 (DSGVO).

2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Fairness, Transparenz, Zweckbindung, Minimierung, Genauigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit verwaltet und verarbeitet.
3. Insbesondere dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie z.B. rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder Gewerkschaftszugehörigkeit sowie genetische Daten, biometrische Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit oder Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person) nur mit freier und ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden, schriftlich, außer in Fällen der Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen und Vorschriften.
4. Der Verein kann unbeschadet der vorherigen Zustimmung, die zum Zeitpunkt der Registrierung/Mitgliedschaft eingeholt wurde, auf seinen Kommunikationskanälen Fotos veröffentlichen, die die Mitglieder während des Trainings und der Wettkämpfe zeigen, aber die Herstellung und Veröffentlichung von Bildern, die für die Mitglieder peinlich oder gefährlich sein können, ist nicht gestattet.
5. Die vom Verein gesammelten Papier- und Digitaldokumentationen, die personenbezogene Daten von Mitgliedern, Lieferanten oder anderen Personen enthalten, müssen so aufbewahrt werden, dass sie für Personen, die nicht zur Verarbeitung der Daten befugt sind, nicht zugänglich sind.
6. Alle Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, müssen angemessen geschult sein und alle Verhaltensweisen und Verfahren anwenden, die zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen erforderlich sind, insbesondere derjenigen, die unter die besonderen Kategorien personenbezogener Daten fallen.
7. Jede Anfrage der betroffenen Person, die auf die Ausübung des Rechts auf Zugang, Löschung, Berichtigung, Ergänzung und Meldung von Verstößen gegen die Sicherheit personenbezogener Daten abzielt, kann an die E-Mail-Adresse [info@rennstall-mendel.it](mailto:info@rennstall-mendel.it)

#### **Artikel 14**

##### **Benennung der für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung verantwortlichen Person**

1. Zur Verhütung und Bekämpfung jeglicher Art von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung gegen entlassene Personen sowie zur Gewährleistung des Schutzes der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Sportlern, auch gemäß Art. 33 Abs. 6 des Gesetzesdekrets Nr.

## RENNSTALL MENDEL - SCUERIA MENDOLA

I-39052 Kaltern - Caldaro  
Gand 9 - Ganda, 9  
Steuerkodex - Cod. Fis.: 94078380212  
Mwst. Nr. - Partita IVA: IT02298990215  
ACI SPORT Liz. N 30018 - ACI-BZ

[info@rennstall-mendel.it](mailto:info@rennstall-mendel.it)  
[www.rennstall-mendel.it](http://www.rennstall-mendel.it)



36/2021, A.S.V. RENNSTALL MENDEL ernennt eine Person, die für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung verantwortlich ist, und teilt dies ACI sport zum Zeitpunkt der Beantragung oder Erneuerung der Lizenz mit.

(2) Die Ernennung der in Absatz 1 genannten verantwortlichen Person wird unverzüglich auf *der Homepage* des A.S.V. RENNSTALL MENDEL veröffentlicht und in jedem Fall den Mitgliedern und Subjekten, deren Sportleitung/-vertretung ausgeübt wird, sowie dem föderalen Leiter der Abteilung *für Schutzpolitik* mitgeteilt.

3. Der Leiter der Präventionsabteilung für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung wird vom Vorstand des A.S.V. RENNSTALL MENDEL aus dem Kreis von Personen ernannt, die nachweislich moralisch und kompetent sind und die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. regulär von ACI sport lizenziert sein;
- b. im Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft sein;
- c. mindestens im Besitz eines Abiturzeugnisses sein;
- d. nicht wegen Straftaten rechtskräftig geworden sind, die wegen nicht schuldhafter Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder zu einer Amtsentziehung von mehr als einem Jahr verurteilt wurden;
- e. in den letzten zehn Jahren von FSN, DSA, EPS und CONI oder anerkannten internationalen Sportgremien keine Berichte über Rehabilitation, Bestrafung, Disqualifikation oder endgültige Sporthemmungen für insgesamt mehr als ein Jahr erstattet haben;
- f. Legen Sie die Bescheinigung gemäß Art. 2 d.lgs. 39/2014
- g. wissen, wie man grundlegende IT-Tools wie E-Mail, *Webbrowsing* und *soziale Netzwerke* verwendet;
- h. keine familiären Beziehungen bis zum dritten Grad oder Freundschaft mit einem Mitglied des Verwaltungsrats oder Technikern des A.S.V. RENNSTALL MENDEL zu unterhalten und in keinem Fall leitende Funktionen in diesem zu bekleiden.

4. Die verantwortliche Person bleibt für 4 Jahre im Amt, was mit der vierjährigen olympischen Periode zusammenfällt, und kann wiederbestätigt werden. Der Besitz der im vorstehenden Absatz genannten Anforderungen ist für die gesamte Dauer des Auftrags erforderlich.

5. Im Falle der Beendigung des Amtes des Leiters gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung, aufgrund von Rücktritt oder aus anderen Gründen ernennt der A.S.V. RENNSTALL MENDEL innerhalb von 30 Tagen einen neuen Leiter.

(6) Die Ernennung der für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung verantwortlichen Person kann auch vor Ablauf der Frist bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung

## RENNSTALL MENDEL - SCUERIA MENDOLA

I-39052 Kaltern - Caldaro  
Gand 9 - Ganda, 9  
Steuerkodex - Cod. Fis.: 94078380212  
Mwst. Nr. - Partita IVA: IT02298990215  
ACI SPORT Liz. N. 30018 - ACI-BZ

[info@rennstall-mendel.it](mailto:info@rennstall-mendel.it)  
[www.rennstall-mendel.it](http://www.rennstall-mendel.it)



oder im Betrieb widerrufen werden, wenn die für den A.S.V. RENNSTALL MENDEL zuständige Stelle eine begründete Entscheidung trifft. Der *Schutzbeauftragte* von ACI sport wird unverzüglich über den Widerruf und die Gründe informiert. Der A.S.V. neue RENNSTALL MENDEL sorgt für den Austausch in der im vorstehenden Absatz genannten Weise.

7. Der Datenverarbeiter ist verpflichtet:

- a) Überwachung der korrekten Anwendung der Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung gegen ACI-Sportlizenznehmer innerhalb des A.S.V. RENNSTALL MENDEL sowie die korrekte Anwendung und Aktualisierung dieses Modells;
- b) geeignete Initiativen, auch dringender Art, zu ergreifen (sogenannte "Sofortmaßnahmen"). *rasche Reaktion*), innerhalb des A.S.V. RENNSTALL MENDEL alle Formen von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung zu verhindern und zu bekämpfen sowie alle Sensibilisierungsinitiativen, die sie für nützlich und angemessen hält;
- c) dem Eidgenössischen Sicherheitsbeauftragten *jedes relevante Verhalten* zu melden und ihm alle angeforderten Informationen oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- d) Ausarbeitung von Vorschlägen an das zuständige Organ zur Aktualisierung der Organisations- und Kontrollmodelle für sportliche Aktivitäten und der Verhaltenskodizes unter Berücksichtigung der Merkmale des A.S.V. RENNSTALL MENDEL;
- e) jährlich die Maßnahmen der Organisations- und Kontrollmodelle für die Sportbetätigung und die Verhaltenskodizes innerhalb ihres Verbandes zu evaluieren und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Bewertung einen Aktionsplan zu entwickeln und umzusetzen, um die aufgetretenen kritischen Probleme zu lösen;
- f) Nehmen Sie an der von ACI Sport organisierten Trainingsaktivität teil.

## Artikel 15

### Meldung relevanter Verhaltensweisen

1. Die Meldung kann, auch anonym, erfolgen:
  - mündlich, indem sie sich an die Person wendet, die für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung verantwortlich ist;
  - indem Sie eine E-Mail an [anton.geier@hotmail.de](mailto:anton.geier@hotmail.de) senden;
  - per Einschreiben an Anton Geier, Kirchgasse 7, Eppan;
  - anonym (evtl. weitere Angaben, z.B. schriftlich durch Zusendung eines eingeschriebenen Briefes oder unter Verwendung spezieller Boxen).
2. Im Falle einer Beschwerde, an der ein Kind als mutmaßliches Opfer beteiligt ist, müssen die Eltern oder der gesetzliche Vormund des Kindes unverzüglich informiert werden, sofern dies nicht als Gefahr für die Sicherheit des Kindes angesehen wird.

## RENNSTALL MENDEL - SCUERIA MENDOLA

I-39052 Kaltern - Caldaro  
Gand 9 - Ganda, 9  
Steuerkodex - Cod. Fis.: 94078380212  
Mwst. Nr. - Partita IVA: IT02298990215  
ACI SPORT Liz. N. 30018 - ACI-BZ

[info@rennstall-mendel.it](mailto:info@rennstall-mendel.it)  
[www.rennstall-mendel.it](http://www.rennstall-mendel.it)



3. Der A.S.V. RENNSTALL MENDEL schützt alle, die in gutem Glauben eine Meldung eingereicht haben, einschließlich:
- i. eine Beschwerde oder einen Bericht eingereicht hat;
  - ii. die Absicht geäußert hat, eine Beschwerde einzureichen oder eine Meldung zu erstatten;
  - iii. ein anderes Mitglied bei der Einreichung einer Beschwerde oder eines Berichts unterstützt oder unterstützt hat;
  - iv. Zeugenaussage oder Anhörung in Verfahren im Zusammenhang mit Missbrauch, Gewalt oder Diskriminierung;
  - v. andere Maßnahmen oder Initiativen ergriffen haben, die sich auf die Schutzmaßnahmen beziehen oder diesen inhärent sind.

## Artikel 16

### Verwaltung des Berichtswesens

1. Das Meldeverfahren besteht aus folgenden Schritten:
  - a. Signalübertragung;
  - b. Eintragung der Meldung in ein besonderes, auch telematisches Register, das von der für die Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung verantwortlichen Person geführt wird;
  - c. Untersuchung des Berichts;
  - d. alle unverzüglichen, einstweiligen und vorsorglichen Maßnahmen, die gegen den Hinweisgeber und die gemeldete Person zu ergreifen sind, wenn die Meldung gemäß Absatz 4 hinreichend begründet erscheint;
  - e. Beschlussfassung über den Bericht und Mitteilung der Ergebnisse an den A.S.V. RENNSTALL MENDEL und, sofern die Bedingungen erfüllt sind, an die Sportjustizbehörden.
2. Nach Erhalt der Meldung ist die für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung verantwortliche Person aufgefordert, den Wahrheitsgehalt der vom Hinweisgeber gemeldeten Tatsachen festzustellen und alle Beteiligten anzuhören und einen Sonderbericht zu erstellen.
3. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss die für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung verantwortliche Person die Meldung auch an den Bundesbeauftragten für *Schutzmaßnahmen* sowie an die Sportjustizstellen weiterleiten.

## RENNSTALL MENDEL - SCUERIA MENDOLA

I-39052 Kaltern - Caldaro  
Gand 9 - Ganda, 9  
Steuerkodex - Cod. Fis.: 94078380212  
Mwst. Nr. - Partita IVA: IT02298990215  
ACI SPORT Liz. N. 30018 - ACI-BZ

[info@rennstall-mendel.it](mailto:info@rennstall-mendel.it)  
[www.rennstall-mendel.it](http://www.rennstall-mendel.it)



4. Für den Fall, dass äußerst schwerwiegende Ereignisse gemeldet wurden und es klare Anhaltspunkte dafür gibt, kann der A.S.V. RENNSTALL MENDEL nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Sicherungsmaßnahmen mit aufschiebendem Charakter ergreifen.
5. Das Meldeverfahren wird auf der Website der A.S.V. RENNSTALL MENDEL veröffentlicht und/oder am schwarzen Brett ausgehängt, damit die Lizenznehmer, Instrukturen und alle anderen Personen, die in engem Kontakt mit den Athleten arbeiten, zur Kenntnis genommen werden.

### Artikel 17

#### Anwendbare Strafen

1. Für den Fall, dass die Begehung von missbräuchlichem, diskriminierendem und/oder gewalttätigem Verhalten zum Nachteil von Sportlern oder Arbeitnehmern und Mitarbeitern festgestellt wird, findet das in den ACI-Reglementen für Disziplinar delikte vorgesehene Verfahren Anwendung, wobei gegebenenfalls die Bundesanwaltschaft zu informieren ist.
2. Im Falle von Disziplinarvergehen werden die im ACI-Sportreglement vorgesehenen Sanktionen sowie die in der Satzung des A.S.V. RENNSTALL MENDEL vorgesehenen intraassoziativen Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verhängt.
3. Wer böswillig eine Meldung auf deren Falschheit aufmerksam gemacht hat und mit dem Ziel, anderen zu schaden, wird ebenfalls strafbar.

### Artikel 18

#### Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Hinweisgebers

1. Der A.S.V. RENNSTALL MENDEL garantiert die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und des Inhalts der Meldung selbst in Übereinstimmung mit den in der EU-Verordnung Nr. 679/2016 (DSGVO) und dem Gesetzesdekret Nr. 196/2003 beschriebenen Grundsätzen.
2. Die in der Meldung enthaltenen personenbezogenen Daten werden für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren ab Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Richtigkeit der Meldung gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht oder anonymisiert.

### Artikel 19

## RENNSTALL MENDEL - SCUDERIA MENDOLA

I-39052 Kaltern - Caldaro  
Gand 9 - Ganda, 9  
Steuerkodex - Cod. Fis.: 94078380212  
Mwst. Nr. - Partita IVA: IT02298990215  
ACI SPORT Liz. N. 30018 - ACI-BZ

[info@rennstall-mendel.it](mailto:info@rennstall-mendel.it)  
[www.rennstall-mendel.it](http://www.rennstall-mendel.it)



### Schlussbestimmungen

1. Dieses Modell wird vom Leitungsgremium der A.S.V. RENNSTALL MENDEL mindestens alle vier Jahre und bei Bedarf aktualisiert, um weitere Bestimmungen des Nationalkomitees des CONI, Änderungen und Ergänzungen der von der Ständigen Beobachtungsstelle des CONI genehmigten Grundprinzipien zum *Schutz* der Politik zu berücksichtigen oder deren Empfehlungen sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen von ACI sport.
2. Alle Vorschläge für Änderungen an diesem Modell müssen von der für den A.S.V. RENNSTALL MENDEL zuständigen Stelle eingereicht und genehmigt werden.
3. Für alles, was in diesem Modell nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die innerföderale Gesetzgebung verwiesen.
4. Dieses Modell, das vom Leitungsgremium genehmigt wurde, tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kaltern, 14.03.2025